

15. Steht dem auf Grund der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf Schadensersatz klagenden Verletzten ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu?

III. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1884 i. S. D. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. III. 359/83.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat die gegen den Beklagten wegen der bei einer Arbeit in der Fabrik des Beklagten erlittenen Verletzung erhobenen Schadensersatzansprüche auf die Bestimmungen in §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gestützt, indem er behauptet, daß der ihn betreffende Unfall durch ein Verschulden des Werkführers C., bezw. des Fabrik Schmieds M. herbeigeführt sei. Er hat daneben aber auch seine Klage auf ein eigenes Verschulden des Beklagten gegründet. Von dem Landgerichte wurde die erhobene Klage abgewiesen und diese Entscheidung vom Oberlandesgerichte bestätigt, indem angenommen wurde, daß ein die Ersatzpflicht des Beklagten begründendes Verschulden des Werkführers C.,

bzw. des Fabrik Schmieds M., sowie ein eigenes Verschulden des Beklagten nicht dargelegt sei, und sonach die sämtlichen Begründungen der Klage verfehlt seien.

Auf die Revision des Klägers, mit welcher die Abweisung der Klage, insoweit sie auf das eigene Verschulden des Beklagten gegründet war, nicht angefochten war, wurde das Urteil des Berufungsgerichtes vom 21. März 1882 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen, indem angenommen wurde, daß eine Haftpflicht des Beklagten durch ein Verschulden des Werkführers C. und des Fabrik Schmieds M. begründet werde, und daß, da das Verschulden des letzteren feststehe, der von dem Kläger erhobene Schadensanspruch an sich als begründet erkannt werden müsse. Dieses Urteil des Reichsgerichtes vom 3. November 1882¹ bildet die Grundlage für das jetzt angefochtene Urteil, in welchem über die einzelnen Schadenersatzansprüche des Klägers erkannt worden ist. Da die Ersatzpflicht des Beklagten lediglich aus dem Verschulden einer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs und der Arbeiter angenommenen Person nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2 des Haftpflichtgesetzes entnommen ist, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch maßgebend für den Umfang der Schadenersatzpflicht des Beklagten, und es können nicht die Entschädigungsnormen der Landesgesetze, im vorliegenden Falle des gemeinen Rechtes, zur Anwendung kommen, auf welche zurückzugreifen nur dann gestattet sein würde, wenn die Klage zugleich nach dem Landesgesetze begründet wäre.

Die Entscheidung des Berufungsrichters, daß der Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 100 M abzuweisen sei, weil in dem nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vom Beklagten zu leistenden Schadenersatz nach §. 3 ein Schmerzensgeld nicht einbegriffen sei, verletzt nicht das Gesetz, sondern ist zu billigen.

Das als ein Spezialgesetz sich darstellende Haftpflichtgesetz hat in §. 3 die Art und den Umfang des Schadens bestimmt, dessen Ersatz im Falle des Vorhandenseins der Voraussetzungen der §§. 1 und 2 verlangt werden kann. Es wird nicht vollständiger Schadenersatz, nicht Ersatz des gesamten Interesses, sondern nur teilweiser Schadenersatz

¹ Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 30.

in den in §. 3 a. a. D. hervorgehobenen Richtungen gewährt, und es folgt daraus, daß andere Entschädigungsforderungen nicht gestattet sind. Der Betriebsunternehmer ist nur für die in §. 3 speziell hervorgehobenen Schadensfolgen auf Grund des Haftpflichtgesetzes verantwortlich. Es ergibt sich dieses aus der Fassung des §. 3, wie aus den Motiven des Gesetzes. Das dem Richter in betreff der Bestimmung der Höhe des Schadens vom Gesetze gewährte freie Ermessen kann nur innerhalb der in §. 3 gezogenen Grenzen Platz greifen; der Richter darf aber nicht in anderen Richtungen auf Schadenersatz erkennen, als in den in §. 3 bezeichneten. Zu den hier dem Beschädigten gewährten Schadenersatzansprüchen gehört aber das Schmerzensgeld nicht.“ ...